OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701697/6/JS

Datum:
Linz, 26. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des R E, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 7.3.2022, GZ: BHRI/921120050006/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes in Verbindung mit der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Fundstellen zu lauten haben:
   - COVID-19-MG: BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2021
   - 2. COVID-19-MV: BGBl. II Nr. 278/2021 in der Fassung BGBl. II Nr. 394/2021

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 24 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit Strafverfügung vom 3.11.2021 folgende Übertretung der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung (2. COVID-19-MV) vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	13.10.2021, 15:50 Uhr
	Ort:	[redacted], [redacted]
	Sie haben als Kunde geschlossene Räume des Kundenbereiches der Betriebsstätte H[redacted] KG in [redacted], welche eine Betriebsstätte des Lebensmitteleinzelhandels darstellt, betreten und dabei keine Maske gem. § 1 Abs. 1 leg. cit. getragen, obwohl beim Betreten oder Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten gemäß 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung - 2. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 278/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 429/2021, in der Zeit von 15.09.2021 bis 31.10.2021 von Kunden in geschlossenen Räumen eine Maske gem. § 1 Abs. 1 leg. cit. zu tragen ist.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1, 2.COVID-19-Maßnahmenverordnung (2. COVID-19-MV), BGBl. II Nr. 278/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 429/2021

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde gemäß §§ 8 Abs. 2 Z 1, 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) eine Geldstrafe in Höhe von 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 16 Stunden) verhängt.

1.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer Einspruch. Diesen begründete er im Wesentlichen damit, dass er die Maske nicht vertrage und er möchte davon nicht krank werden. Die Maske schütze auch vor einer Erkrankung nicht. Er sei jetzt gesund und wisse auch, dass er nicht krank werden könne, weil er entsprechende Maßnahmen setze. Sein Hausarzt hätte die Ausstellung eines Maskenbefreiungsattestes abgelehnt, da er gesund sei.

1.3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 7.3.2022 erließ die belangte Behörde ein - der Strafverfügung inhaltsgleiches - Straferkenntnis. Darüber hinaus trug die belangte Behörde darin dem Beschwerdeführer die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 12 Euro auf.

1.4. Der Beschwerdeführer erhob dagegen Beschwerde. Er verwies dabei im Wesentlichen nochmals darauf, dass er beim Maske Tragen nicht krank werden möchte und diese eine Atemnot bei ihm verursache. Wenn er nicht krank sei, sei er auch nicht ansteckend.

1.5. Trotz Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht legte der Beschwerdeführer keine ärztliche Bestätigung vor, das ihm das Tragen einer FFP2-Maske oder einer sonstigen mechanischen Schutzvorrichtung, die den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckt, aus gesundheitlichen Gründen zur Tatzeit nicht zugemutet werden konnte.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer betrat am 13.10.2021 als Kunde den Kundenbereich des Filiale-Gebäudes des Lebensmitteleinzelhändlers H Kommanditgesellschaft in x, x, ohne dass er eine Maske (oder eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung) trug. Um 15.50 Uhr wurde der in der Warteschlange vor der Kassa stehende Beschwerdeführer von der Polizei auf die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske aufmerksam gemacht. Er teilte der Polizei mit, dass er sicher keine FFP2-Maske verwenden werde.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die polizeiliche Anzeige vom 30.10.2021, und den hg. Akt zu GZ: LVwG-701698. Die Feststellungen gründen auf den unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt. Der Beschwerdeführer rechtfertigte sein unstrittiges Verhalten sowohl vor der belangten Behörde als auch vor dem Landesverwaltungsgericht mit gesundheitlichen Gründen (vgl. dazu Punkt 4.3.1.).
3.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Im Übrigen stand der festgestellte Sachverhalt – soweit rechtlich entscheidungswesentlich – aufgrund der eingesehenen Urkunden und der Rechtfertigung des Beschwerdeführers fest.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauteten im Tatzeitpunkt auszugsweise:

4.2.1. COVID-19-MG (BGBl. I Nr. 12/2020; § 1: in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2021; §§ 3 und 8: in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2021):

„Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln, zur Regelung von Zusammenkünften sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

(2) Als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch das Verweilen.

[...]

(5) Als Auflagen nach diesem Bundesgesetz kommen insbesondere in Betracht:

[...]

2. die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung,

[...]

Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung

1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,

[...]

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

[...]

Strafbestimmungen

§ 8

[...]

(2) Wer

1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder

[...]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

[...]“

4.2.2. 2. COVID-19-MV (BGBl. II Nr. 278/2021; §§ 1, 4, 19 und 20: in der Fassung BGBl. II Nr. 394/2021):

„Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2021, sowie des § 5c des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2021, wird verordnet:

[...]

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

[...]

Kundenbereiche

§ 4. (1) Beim Betreten und Befahren des Kundenbereichs

[...]

2. von Betriebsstätten des Lebensmitteleinzelhandels (einschließlich Verkaufsstätten von Lebensmittelproduzenten sowie Tankstellen mit angeschlossenen Verkaufsstellen von Lebensmitteln),

[...]

haben Kunden in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

[...]

Betreten

§ 18. Als Betreten im Sinne dieser Verordnung gilt auch das Verweilen (§ 1 Abs. 2 COVID-19-MG).

[...]

Ausnahmen

§ 19

[...]

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht

[...]

7. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

[...]

Glaubhaftmachung

§ 20.

[...]

(2) Der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen

1. das Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann,

[...]

ist durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.
[...]“
4.3. Es ist unstrittig, dass der Beschwerdeführer als Kunde beim Betreten und während seines Verweilens im Kundenbereich des gegenständlichen Filiale-Gebäudes des Lebensmitteleinzelhändlers H Kommanditgesellschaft keine Maske trug. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer damit zu Recht die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 4 Abs. 1 Z 2 2. COVID-19-MV vorgeworfen.
4.3.1. Der Beschwerdeführer konnte sich dabei auch nicht zu Recht auf eine gesetzliche Ausnahmebestimmung im Sinne des § 19 Abs. 3 2. COVID-19-MV von der allgemeinen Pflicht zum Tragen einer Maske zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 u. a. in Betriebsstätten des Lebensmitteleinzelhandels berufen: So legte der Beschwerdeführer trotz hg. Aufforderung auch kein ärztlichen Attest vor, dass ihm das Tragen einer Maske (oder einer sonstigen den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung) aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden konnte. Der Beschwerdeführer kam damit nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes seiner gesetzlichen Obliegenheit zur Glaubhaftmachung eines Ausnahmegrundes im Sinn der Z 7 par. cit. nicht nach (vgl. VwGH 7.2.2022, Ra 2021/03/0277). Bloße subjektive Bedenken oder persönliche Erklärungen des Beschwerdeführers gegen das Tragen einer Maske können das gesetzlich geforderte ärztliches Zeugnis (im Sinn des § 55 Ärztegesetz 1998), das von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen nach seinem besten Wissen und Gewissen ausgestellt werden darf, nicht ersetzen.
4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthielten weder die 2. COVID-19-MV noch das COVID-19-MG im Tatzeitpunkt eine Bestimmung über das Verschulden und gehörte zum Tatbestand des Unterlassens des Tragens einer Maske auch weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt. Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. VwGH 25.6.2021, Ra 2021/02/0128).
Umstände, weshalb dem Beschwerdeführer nicht möglich und zumutbar gewesen sein sollte, beim Betreten und während des Aufenthalts in der „H“-Filiale eine

Maske zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zu tragen, liegen nicht vor (siehe auch Punkt 4.3.1. zum Unterlassen der Glaubhaftmachung der Unzumutbarkeit der Erfüllung der Tragepflicht aus gesundheitlichen Gründen). Der Beschwerdeführer hat die ihm vorgeworfene Verletzung der Pflicht zum Tragen der Maske daher auch subjektiv zu verantworten.

4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Der Einhaltung der Verpflichtung zum Tragen einer Maske in den geschlossenen Räumlichkeiten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Lebensmitteleinzelhandels kam im Tatzeitpunkt eine wichtige Bedeutung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der epidemiologischen Situation und damit zum Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Gesundheitsinfrastruktur zu (vgl. dazu etwa VfGH 3.12.2021, V 617/2020 u. a.). Dieses bedeutende Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch sein inkriminiertes Verhalten wesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein vorsätzliches Verhalten des Beschwerdeführers vor, da er in der „H“-Filiale bewusst keine Maske trug.

Milderungs- oder Erschwernisgründe liegen nicht vor: So wurde etwa der Beschwerdeführer mit hg. Erkenntnis vom 5.9.2022, GZ: LVwG-701698, wegen Verletzung der Pflicht zum Tragen einer Maske in einem Einkaufszentrum rechtskräftig bestraft. Mangels gegenteiliger Angaben des Beschwerdeführers ist mit der belangten Behörde von einem durchschnittlichen Einkommen und keinen Sorgepflichten auszugehen.

Wer – wie der Beschwerdeführer – während des Betretens und Aufenthalts in einer „H“-Filiale als Kunde keine Maske trägt, verweilt damit in den geschlossenen Räumlichkeiten des Kundenbereichs einer Betriebsstätte des Lebensmitteleinzelhandels entgegen den in § 4 Abs. 1 Z 2 2. COVID-MV iVm § 3 Abs. 1 Z 1 COVID-19-MG festgelegten Voraussetzungen bzw. an ihn gerichteten

Auflagen. Er ist damit – als Betreten einer Betriebsstätte gilt auch das Verweilen in dieser (§ 18 2. COVID-19-MV) - gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche zu bestrafen.
Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 16 Stunden), die sich im unteren Bereich des Strafrahmens bewegt, als tat- und schuldangemessen. Mit der verhängten Strafe soll der Beschwerdeführer in Zukunft zu einem pflichtgemäßen Verhalten zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 veranlasst werden. Auch generalpräventive Gründe sprechen in Anbetracht der vorherrschenden Pandemie für eine Verhängung der Strafe in dieser Höhe.
4.6. Aus Anlass der Entscheidung waren die von der belangten Behörde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zitierten Fundstellen des COVID-19-MG bzw. der 2. COVID-19-MV im Hinblick auf den Tatzeitpunkt (13.10.2021) anzupassen.

Zu Punkt II.:
Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 120 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 24 Euro.

Zu Punkt III.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B- VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG (Strafdrohung: bis zu 500 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 120 Euro verhängt,

weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 28.1.2022, Ra 2021/03/0283).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack